



SCHIRP SCHMIDT-MORSBACH
Rechtsanwälte PartG mbB

Schirp Schmidt-Morsbach Rechtsanwälte PartG mbB · Kantstraße 149 · 10623 Berlin

An: Photon Energy N.V. und Herrn Notar
Kristof Schnitzler

Per E-Mail: PhotonEnergy1@schalast.com

Betreff: Gegenanträge zur Abstimmung
ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG

DR. WOLFGANG SCHIRP

Rechtsanwalt · Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

DR. SUSANNE SCHMIDT-MORSBACH

Diplôme de Droit Français (Grenoble)
Rechtsanwältin · Mediatorin · Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht,
für Handels- und Gesellschaftsrecht

CHRISTIAN WINKHAUS

bis 2010 abogado inscrito (Madrid)
Rechtsanwalt · Fachanwalt
für Arbeitsrecht

ALEXANDRA BINIA

Rechtsanwältin · Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

Berlin, 26. August 2026

Photon Energy N.V.;
EUR 78,770,000 6.50% Senior Bonds 2021/2027,
ISIN DE000A3KWKY4;
Gegenanträge und Rechtsvorbehalt zur Abstimmung ohne
Versammlung gem. Einladung vom 30.07.2026

A. Gegenanträge und Rechtsvorbehalt

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Notar
Schnitzler,

wir vertreten die nachfolgend genannten Anleihegläubiger (nachfol-
gend die „Antragsteller“):



Schirp Schmidt-Morsbach
Rechtsanwälte PartG mbB
Kantstraße 149
10623 Berlin

Tel: +49 (0)30 327 617-90

Fax: +49 (0)30 327 617-17

E-Mail: mail@schirp.com

Web: www.schirp.com

Bank Commerzbank Berlin

IBAN DE94 1004 0000 0501 4501 00

BIC COBADEFFXXX



Die uns erteilten Vollmachten sowie die Depotbescheinigungen mit Sperrvermerk für unsere Mandanten sind in der **Anlage** beigelegt.

Namens und im Auftrag unserer Mandanten reichen wir hiermit zu den Beschlussgegenständen der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung vom 30. Juli 2026 die nachstehenden **Gegenanträge** ein. Die Antragsteller **beantragen**, die Gegenanträge unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin zugänglich zu machen und in das aktualisierte Abstimmungsformular aufzunehmen.

Die Anträge werden ausdrücklich **unbeschadet sämtlicher Rechte der Antragsteller** aus den Anleihebedingungen, insbesondere etwaiger Rechte wegen Nichtleistung fälliger Zinsen und etwaiger Kündigungsrechte, gestellt.

I. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 1: Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

Hauptantrag:

Der unter Ziffer 3.1 der Einladung vorgeschlagene Beschluss über die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Klaus Nieding zum Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger wird nicht gefasst.

Hilfsantrag:

Für den Fall, dass der Hauptantrag keine Mehrheit erhält, wird anstelle des unter Ziffer 3.1 vorgeschlagenen Beschlusses folgender Beschluss gefasst:



„Die Entscheidung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters wird vertagt. Die Emittentin wird aufgefordert, nach Veröffentlichung des geprüften Jahresfinanzberichts 2025, vollständiger aktueller Liquiditätsinformationen sowie der in Ziffer IV dieses Schreibens bezeichneten IBR-Unterlagen eine erneute Abstimmung ohne Versammlung oder eine Gläubigerversammlung einzuberufen. In dieser erneuten Abstimmung ist den Anleihegläubigern eine freie Auswahlentscheidung über mindestens zwei geeignete Kandidaten zu ermöglichen. Für jeden Kandidaten sind vor der Abstimmung dessen Unabhängigkeit, frühere und laufende Mandate, wirtschaftliche Verbindungen zur Emittentin, zu Aktionären, Konzernunternehmen, Finanzgläubigern und deren Beratern, mögliche Interessenkonflikte, Referenzmandate sowie die personelle und sachliche Mandatsorganisation offenzulegen.

Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters darf nur ein konkret abgegrenztes und jederzeit durch Mehrheitsbeschluss widerrufliches Mandat begründen. Eine Vorabpauschale wird nicht bewilligt. Die Vergütung erfolgt ausschließlich nach Zeitaufwand auf Grundlage eines vorab beschlossenen Stundenbudgets, einer laufenden nachvollziehbaren Zeiterfassung und einer regelmäßigen Abrechnung. Zusatzmandate, die Beauftragung externer Berater und die Überschreitung des Stundenbudgets bedürfen jeweils eines vorherigen Beschlusses der Anleihegläubiger. Der Gemeinsame Vertreter berichtet mindestens monatlich schriftlich über sämtliche wesentlichen Kontakte, Verhandlungen, erhaltenen Informationen, Tätigkeiten, Kosten und beabsichtigten Schritte.“

Begründung:

Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters kann in der gegenwärtigen Sanierungssituation sinnvoll sein, setzt aber eine informierte und freie Auswahlentscheidung der Gläubiger voraus. Der vorgeschlagene Vertreter soll bereits vor Offenlegung des Jahresabschlusses 2025, der Liquiditätslage und der wirtschaftlichen Grundlagen der Restrukturierung ein Informations-, Kommunikations- und Verhandlungsmandat erhalten. Die damit verbundene tatsächliche Weichenstellung für eine spätere Restrukturierung erfordert besondere Transparenz über die Unabhängigkeit, die Eignung und die Mandatsorganisation des Kandidaten.

Die vorgesehene sofort fällige Pauschalvergütung von EUR 130.000 zuzüglich der Möglichkeit zusätzlicher Vergütung und gesondert erstattungsfähiger Versicherungsprämien ist ohne transparenten, konkret absehbaren Arbeitsumfang nicht sachgerecht. Die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters muss sich an Art, Umfang und Komplexität der im Einzelfall tatsächlich



erbrachten Tätigkeit orientieren. Eine Zeitvergütung mit Budget- und Kostenkontrolle schützt die Gläubigerinteressen besser. Nur eine solche Zeitvergütung entspricht auch den Maßstäben, die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 16.10.2025 – IX ZB 10/24 aufgestellt hat.

II. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2: Verzicht auf Transparenzpflichten

Antrag:

Der unter Ziffer 3.2 der Einladung vorgeschlagene Beschluss über den Verzicht auf die Transparenzpflicht gemäß § 5(7)(i) der Anleihebedingungen wird nicht gefasst.

Begründung:

Der geprüfte Jahresfinanzbericht 2025 ist eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Covenant-Compliance sowie jeder späteren Restrukturierung. Der vorgeschlagene Verzicht würde gerade die für die Einhaltung der Berichtsfrist vorgesehene Zinsanpassung für den Verzugszeitraum ausschließen. Solange die Emittentin die maßgeblichen Informationen nicht vollständig und prüfbar vorgelegt hat, besteht kein sachlicher Grund, die vertraglich geschuldete Transparenzpflicht und den daran anknüpfenden wirtschaftlichen Anreiz zu relativieren.

III. Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3: Änderung der modifizierten Konzerneigenkapitalquote

Hauptantrag:

Der unter Ziffer 3.3 der Einladung vorgeschlagene Beschluss über die Änderung von § 7(3)(g) der Anleihebedingungen wird nicht gefasst.

Hilfsantrag:

Für den Fall, dass der Hauptantrag keine Mehrheit erhält, wird anstelle des unter Ziffer 3.3 vorgeschlagenen Beschlusses folgender Beschluss gefasst:



„Ausschließlich für die Prüfung der modifizierten Konzerneigenkapitalquote auf der Grundlage des geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 wird ein Unterschreiten der Quote von 25 % nicht als Kündigungsgrund nach § 7(3)(g) der Anleihebedingungen behandelt. Diese Ausnahme ist einmalig, zeitlich auf den vorgenannten Konzernabschluss beschränkt und begründet weder eine Änderung der Berechnungsmethode noch einen Verzicht auf, eine Einschränkung von oder eine Präjudizwirkung für Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit künftigen Abschlüssen, insbesondere dem Konzernabschluss 2026.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung erfasst dauerhaft und weit gefasst nachteilige Änderungen von Gesetzen, Marktregeln, Fördermechanismen und regulatorischen Rahmenbedingungen in sämtlichen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist. Sie würde damit die vertragliche Schutzfunktion der 25%-Quote erheblich und über den konkret beschriebenen Anlass hinaus abschwächen. Eine eng begrenzte einmalige Ausnahme für den Abschluss 2025 kann dagegen die Abschlussprüfung und die Vorlage des Jahresabschlusses ermöglichen, ohne den Anleihegläubigern das Covenant als Instrument für die Bewertung der Lage nach Vorlage des IBR und für spätere Abschlüsse zu nehmen.

IV. Erklärung zu den aufgeschobenen Kuponzahlungen und ausdrücklicher Rechtsvorbehalt

Die Antragsteller widersprechen ausdrücklich der Erklärung in Ziffer 2 der Einladung, wonach jeder Inhaber durch die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung den vorübergehenden Aufschub der Kuponzahlungen anerkenne.

Die Teilnahme an der Abstimmung, die Stimmabgabe, die Stellung von Gegenanträgen sowie die Ausübung sonstiger Verfahrensrechte erfolgen nicht als Zustimmung zu einem Aufschub, einer Stundung, einem Verzicht, einer Nichtgeltendmachung oder einer sonstigen Änderung der am 23. Februar 2026, 23. Mai 2026 und 23. August 2026 fälligen Kuponforderungen. Sie stellen auch kein Anerkenntnis einer Berechtigung der Emittentin zur einseitigen Verschiebung dieser Zahlungen dar.

Die Antragsteller behalten sich sämtliche Ansprüche und Rechte aus den Anleihebedingungen und dem anwendbaren Recht vor. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung der



fälligen Kupons einschließlich etwaiger Verzugsfolgen sowie etwaige Kündigungs- und sonstige Rechtsbehelfe. Ein rechtsgeschäftlicher Verzicht oder eine Stundung bedarf einer klaren und wirksamen Grundlage. Soweit die Emittentin für die Zahlungszeitpunkte der aufgeschobenen Kupons auf eine spätere, gesonderte Gläubigerabstimmung verweist, bleibt diese gesonderte Beschlussfassung abzuwarten.

Die Antragsteller beantragen, diese Erklärung zusammen mit den Gegenanträgen zugänglich zu machen und im Abstimmungsformular oder in einer klarstellenden Bekanntmachung ausdrücklich aufzunehmen, dass die Teilnahme an der laufenden Abstimmung ohne Versammlung keinen Verzicht und keine Zustimmung zu einer Stundung der Kuponforderungen beinhaltet.

V. Optional: Ergänzungsverlangen bei Erreichen des gesetzlichen Quorums

Dieser Abschnitt ist nur anwendbar, wenn die von uns vertretenen Antragsteller zusammen mindestens 5 % des ausstehenden Anleihevolumens halten bzw. sich weitere Antragsteller anschließen, die gemeinsam mit den von uns vertretenen Antragstellern gemeinsam dieses Quorum erreichen. Für diesen Fall stellen wir folgendes:

Ergänzungsverlangen: Die Tagesordnung wird um folgenden Beschlussgegenstand ergänzt: „Vorgaben für Auswahl, Auftrag und Berichterstattung des Independent Business Reviewer.“

Beschlussvorschlag:

„Die Anleihegläubiger beschließen, dass ein IBR nur auf der Grundlage eines vor Beginn seiner Tätigkeit veröffentlichten Auftrags durchgeführt werden soll. Die Veröffentlichung hat mindestens zu enthalten: Name und Referenzen des Auftragnehmers, Erklärung seiner Unabhängigkeit und aller tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte, Auftragsinhalt und Untersuchungsumfang, Datenzugang, Berichtsadressaten, Vergütung und Kostenobergrenze, Zeitplan, konkrete Arbeitsergebnisse sowie die Pflicht zur vollständigen Übermittlung des IBR-Berichts an die Anleihegläubiger. Der Auftrag soll insbesondere eine Asset-by-Asset-Recovery-Analyse mit Mittelverwendungs- und Verteilungswasserfall, eine belastbare Liquiditätsplanung, die Prüfung der Werthaltigkeit wesentlicher Vermögenswerte, eine Darstellung aller Beiträge von Aktionären, Management, verbundenen Unternehmen und sonstigen



Finanzgläubigern sowie einen Vergleich realistischer Restrukturierungs- und Verwertungsalternativen umfassen.“

Begründung:

Die IBR soll die Grundlage für spätere Entscheidungen mit potenziell erheblichen Eingriffen in die wirtschaftlichen Rechte der Anleihegläubiger bilden. Die vorgeschlagene Bestellung vor Ende der laufenden Abstimmung erfolgt jedoch ohne Offenlegung des konkreten Auftragnehmers, des Auftragsumfangs, der Vergütung, des Datenzugangs und der Berichtsadressaten. Diese Grundlagen müssen vor der Beauftragung transparent sein, damit die Unabhängigkeit und Aussagekraft der IBR überprüft werden können.

VI. Schlussformel

Die Antragsteller bitten um unverzügliche Bestätigung des Zugangs sowie um Veröffentlichung und Aufnahme der Gegenanträge in das Abstimmungsformular.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schirp
Rechtsanwalt
(FA f. Bank- u. Kapitalmarktrecht)

Anlagen: Vollmachten und Depotbescheinigungen mit Sperrvermerk

